

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Marktgemeinde Gutenstein

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gutenstein hat in seiner Sitzung am 06. Oktober 2008 auf Grund des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren,
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren

§ 2

Höhe der Grabstellengebühr

1. Die Grabstellengebühr (für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei Grüften mit der Möglichkeit der Erneuerung wie bei den übrigen Grabstellen) beträgt für:

Kindergrab (1 Leiche)	€ 80,00
Reihengrab (1 Leiche)	€ 150,00
Reihengrab (2 Leichen)	€ 300,00
Familiengrab (4 Leichen)	€ 480,00
Gruft 4 Leichen	€2.300,00
Gruft 8 Leichen	€4.600,00
Gräber für 4 Urnen	€ 250,00
Gräber für 8 Urnen	€ 400,00

§ 3

Höhe der Verlängerungsgebühr

1. Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei :

a.) Erdgrabstellen	€500,00
aa.) Abheben und wieder Aufsetzen eines Deckels zusätzlich	€250,00
b.) Kindergrabstellen	€250,00
c.) Urnenbestattung in Erdgrabstelle	€200,00
cc.) Urnenbestattung in Gruft	€250,00
ccc.) Urnenbestattung in Urnengrab	€200,00
d.) Gruft	€250,00

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit **1. Jänner 2009** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:
(Hannes Seper)